

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Amtsgericht Iserlohn
Friedrichstraße 112
58636 Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:

(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 35502/0006042

Name:
Durchwahl:
E-Mail:
Datum: 10. August 2015

Amtsgericht Iserlohn
Eing.: 12. AUG. 2015
... fach.....Heft
Anl. € Kostenm.

Klage

des Jobcenters Märkischer Kreis, vertreten durch den Geschäftsführer Volker Riecke, Friedrichstr. 59-61, 58636 Iserlohn
- Kläger -

gegen

Herrn XXX XXX, XXX XXX, XXX XXX,
- Beklagter -

wegen: Schadensersatz.

Hiermit wird Klage erhoben mit der Bitte einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Im Termin werde ich beantragen wie folgt zu erkennen:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.778,37 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 07.02.2015 zu zahlen.**
- 2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Sofern gem. § 276 ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet wird, beantrage ich,

durch Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil zu entscheiden, soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

- 2 -

Begründung:

Der Kläger ist eine gemeinsame Einrichtung gem. § 44b SGB II Gem. § 44d Abs. 1 Satz 2 SGB II vertritt der Geschäftsführer die gemeinsame Einrichtung gerichtlich.

Der Beklagte bezieht vom Kläger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Der Kläger begehrt von dem Beklagten Schadensersatz wegen einer unerlaubten Handlung im Sinne von § 823 BGB. Diesem Begehren liegt der folgende Sachverhalt zu Grunde:

Am 28.01.2015 fand in der Dienststelle des Klägers in Hemer ein für 09:00 Uhr terminiertes Beratungsgespräch mit dem Beklagten statt. Hierzu hatte die für den Beklagten zuständige Vermittlungsfachkraft, der Zeuge Herbert K. , entsprechend eingeladen. Im Rahmen dieses Gesprächs befragte der Zeuge K. den Beklagten zu den noch fehlenden Nachweisen über seine Bewerbungsbemühungen im Zeitraum 14.12.2014 bis 13.01.2015. Denn aufgrund eines bestandskräftig erlassenen Verwaltungsaktes gem. § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II oblag es dem Beklagten diese Nachweise zu erbringen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Herbert K. , zu laden über den Kläger.

Als der Zeuge den Beklagten nach dem Grund für den nicht erbrachten Nachweis eigener Bewerbungsbemühungen mündlich anhören wollte, schlug er plötzlich mit der linken Faust auf den Schreibtisch und streckte diese dem Zeugen entgegen mit der Bemerkung: "Ich kriege Dich, das schwöre ich Dir!"

Beweis: Wie vor.

Der Zeuge versuchte zunächst das Gespräch sachlich fortzusetzen. Der Beklagte war aber so aufgebracht, dass ihm dies nicht gelang. Er konnte ihm gerade noch ein Schreiben für die schriftliche Anhörung gem. § 24 SGB X aushändigen, bevor der Beklagte mit unverständlichen Bemerkungen zum Büroausgang ging. Er öffnete die Tür, drehte sich noch einmal zu dem Zeugen um und wiederholte, erneut mit gegen den Zeugen erhobener linker Faust, seine zuvor gemachte Drohung: "Ich kriege Dich, das schwöre ich Dir!"

Beweis: Wie vor.

Im Anschluss daran bemerkte der Zeuge wie seine Hände zu zittern begannen. Ihm ist in dem Moment bewusst geworden, dass die Hand des Beklagten sehr wohl auch ein Messer oder eine andere Waffe hätte sein können. Und nachdem der Beklagte den Raum verlassen hatte, erinnerte sich der Zeuge dann auch wieder an einen Vorfall vom 26.02.2014. Damals war der Beklagte in Begleitung eines Herrn Ulrich Wockelmann zum Beratungsgespräch erschienen. Da Letzterer als Beistand gem. § 13 Abs. 5 SGB X abgelehnt war und sowohl Herr Wockelmann als auch der Kunde das nicht akzeptieren wollten, begleitete der Zeuge beide aus seinem Büro hinaus zum unmittelbaren Dienstvorgesetzten, dem Sachgebietsleiter Rolf P. . Während Herr Wockelmann mit Herrn P. über die Zurückweisung diskutierte, standen der Beklagte und der Zeuge nebeneinander auf dem Flur unmittelbar vor der geöffneten Bürotür von Herrn P. . Plötzlich drehte sich der Beklagte zu dem Zeugen hin und sagte so leise, dass weder Herr Wockelmann noch Herr P. es hörten: "Ich kriege Dich!" Der Zeuge reagierte darauf, indem er erwiderte: "Wie bitte, jetzt wollen Sie mir auch noch drohen?!" Daraufhin behauptete der Beklagte er habe überhaupt

gehört hatten, hatte der Zeuge den Vorfall damals nicht weiter verfolgt, war sich aber der Gefährlichkeit der Situation nicht im Klaren.

Nach diesem Vorfall am 26.02.2014 wurden Gespräche mit dem Beklagten nur noch im Beisein Dritter geführt. Nach dem oben geschilderten Ereignis am 28.01.2015 wurde dem Zeugen zunehmend unwohl. Er bekam heftige Bauchschmerzen und konnte das Zittern seiner Hände nicht mehr unterdrücken. Der Zeuge hatte sich nach den letzten Beratungsgesprächen an diesem Tag als arbeitsunfähig bei seinem Dienstvorgesetzten abgemeldet.

Beweis: Wie vor;

Zeugnis des Herrn Rolf P. , zu laden über den Kläger.

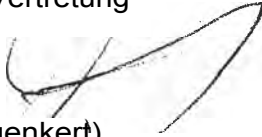
Vom behandelnden Arzt wurde psychischer Belastungsstress diagnostiziert. Dieser führte zu einer Arbeitsunfähigkeit des Zeugen für die Dauer von 7 Arbeitstagen.

Beweis: Ärztliches Attest vom 29.01.2015.

Der Zinsanspruch spätestens ab 07.02.2015 folgt aus dem Gesichtspunkt des Verzugs. Denn die durch unerlaubte Handlung des Beklagten verursachte Dienstunfähigkeit des Zeugen Kujat dauerte bis einschließlich 06.02.2015.

Die Gerichtskosten werden auf Anforderung gezahlt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Quenkert)